

Bekanntmachung:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Firma Kiesbaggerei Weimar GmbH & Co. KG, Einharter Straße 30, 88356 Ostrach

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasserzwecke (Kieswäsche), Standort Wagenhart, Flst. Nr. 140/20, Gemarkung Laubbach, Gemeinde Ostrach

Die Firma Kiesbaggerei Weimar GmbH & Co KG beantragt nach § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) am Standort Wagenhart auf dem Grundstück Flst. Nr. 140/20, Gemarkung Laubbach, Gemeinde Ostrach, Grundwasser zu entnehmen. Dieses soll insbesondere für die Kieswäsche sowie als Trinkwasser für Büro und Sozialräume, Werkstatt und Wiegehaus verwendet werden.

Insgesamt sollen 6 l/s, 45 m³/h, 450 m³/Tag und max. 185.000 m³/Jahr Grundwasser entnommen werden. Die Wassermenge soll zu 98 % für die Kieswäsche und zu 2 % für die Versorgung der Gebäude mit Trinkwasser verwendet werden.

Für die Kiesaufbereitung wird das Grundwasser entnommen und über Absetzbecken im Recycling-Betrieb genutzt. Lediglich die Verlustmenge durch Haftwasser am Kies, Verdunstung, Feuchte in Feinanteilen wird durch die Entnahme von Grundwasser wieder ersetzt.

Dieser Antrag erfolgt im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Waldgebiet „Wagenhart“ um ca. 29 ha in südlicher Richtung.

Die Firma Kiesbaggerei Weimar GmbH & Co. KG plant, das Kiesvorkommen sowohl im Trocken- als auch im (temporären) Nassabbauverfahren zu gewinnen.

Mit Entscheidung von 2010 wurde der Kiesabbau in den Kernbereichen Mitte, Nord und West durch den Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamts Sigmaringen genehmigt. Das geänderte Abbaukonzept sieht eine Veränderung in der Abbaureihenfolge derart vor, dass der Abbau zunächst auf einer Teilfläche des Kernbereiches Erweiterung Süd stattfindet. Dadurch soll Platz für einen Aufbereitungsstandort geschaffen werden, der das bestehende und aktuell zur Aufbereitung genutzte Kieswerk in Jettkofen ersetzen soll.

Dieser Kiesabbau im Trocken- und Nassabbauverfahren (Erweiterung Süd) wurde mit Entscheidung vom 23.02.2021 zugelassen.

Für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kies- und Splittwerks mit Nebeneinrichtungen wird zusätzlich ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt.

Im vorliegenden Verfahren zur Grundwasserentnahme ergibt sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Durch die Grundwasserentnahme sind auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Klima/Luft, Landschaft und Mensch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Wasser wurden – auch im Zusammenhang mit den Kiesabbauverfahren - im Vorfeld zahlreiche Untersuchungen durchgeführt. Die Entnahme befindet sich in der weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets „Jettkofen“. Die hierdurch geschützten Brunnen Jettkofen I und II befinden sich in ca. 3,5 km Entfernung vom Vorhaben.

Der Brunnen „Unterweiler“ des Zweckverbands Wasserversorgung Königsegg liegt ca. 2 km nordöstlich des Vorhabens. Das hierzu ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Untere Wiesen“ liegt in einer Entfernung von etwa 1,5 km südwestlich des beantragten Brunnens.

Wegen des Kiesabbaus werden seit 2001 ein numerisches Grundwassermodell sowie ein Grundwassermonitoring durchgeführt.

Mittels der Aktualisierung/Ergänzung des numerischen Grundwassermodells und Prognoseberechnungen wurde der Einfluss der Maßnahmen auf die Brunnen berechnet/simuliert.

Die Wasserspiegelhöhen der Referenzstellen für den bisherigen Messzeitraum wurden berechnet und den gemessenen Wasserspiegelhöhen gegenübergestellt. Dies erfolgte mit dem kalibrierten Modell. Die berechneten Wasserspiegel bilden dann die Grundlage für den Vergleich der Wasserspiegelganglinien ohne Nassabbau mit den Prognoseberechnungen für den Wasserstand bei Nassabbau (genehmigt) für die beantragte Planänderung. Basierend auf dem kalibrierten Modell erfolgten die Prognoseberechnungen für drei Szenarien:

- mit genehmigtem Nassabbau (Nord, Mitte, Süd),
- mit Änderungen des genehmigten Nassabbaus (Nord, Mitte, Süd) und
- mit geändertem Nassabbau und Brauchwasserentnahme.

Die Untersuchung zeigt dabei, da sich für den Bereich der Brunnen Jettkofen fast keine Änderungen der Grundwasserverhältnisse durch die Maßnahme im Bereich Wagenhart zeigen, dass auch keine negativen Einflüsse auf die Ergiebigkeit der Brunnen zu erwarten sind.

Für den Brunnen Unterweiler ergibt sich folgendes: Die Aquiferbasis im Bereich des Brunnens „Unterweiler“ liegt bis ca. 592 m NN. Bei einem Niedrigwasserstand von 615,5 m NN verbleibt selbst bei einer zusätzlichen Absenkung von 0,5 m immer noch eine Aquifermächtigkeit von 12 m, die genehmigte Entnahmemenge von 6 l/s ist damit nicht gefährdet. Demnach sind keine Einbußen der nach Wasserrecht erlaubten Menge durch die Brauchwasserentnahme zu befürchten. Bei entsprechenden Niederschlagsereignissen steigt der Wasserspiegel bei den Prognoseberechnungen auch bei Brauchwasserentnahme vergleichbar wie ohne Nassabbau und Brauchwasserentnahme wieder an.

Diese Prognosen wurden durch eine aktuelle Berechnung bei Niedrigwasser aktualisiert. Das Ergebnis zeigt, dass der berechnete Wasserspiegel mit den gemessenen Werten vergleichbar ist und somit die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Brunnens Unterweiler hinreichend genau erfasst werden. Die berechneten Stromlinien zeigen, dass unter den aktuellen Bedingungen (Niedrigwasser im Herbst/Winter 2020) die Anströmung des Brunnens Unterweiler aus östlicher Richtung erfolgt und nicht aus dem Bereich der Kiesgrube Wagenhart.

Grundwassermodell und Prognosen haben ermittelt, dass das Dargebot eine maximale Entnahmemenge von 190.000 m³/Jahr zulässt (Neubildung und notwendiger Abfluss im Grundwasserleiter).

Demnach ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers bzw. der Wasserversorgung nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter zu befürchten ist und für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 31.08.2021
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.
Adrian Schiefer